



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
23. Januar 2017

Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 64 a)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2016

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/71/480)*]

71/176. Schutz von Kindern vor Mobbing

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 69/158 vom 18. Dezember 2014 über den Schutz von Kindern vor Mobbing, alle ihre früheren Resolutionen über die Rechte des Kindes und die vom Menschenrechtsrat verabschiedeten Resolutionen, die für den Schutz von Kindern vor Mobbing relevant sind,

betonend, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹ die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bildet und dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens gehalten sind, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der darin anerkannten Rechte zu treffen,

unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -ausbildung² und Kenntnis nehmend von der Verabschiedung der Erklärung von Prinzipien der Toleranz³ der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur,

unter Begrüßung der Verabschiedung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung in ihrer Gesamtheit⁴, einschließlich der darin enthaltenen Ziele und Zielvorgaben, die darauf gerichtet sind, Missbrauch und Ausbeutung von Kindern, Kinderhandel, Folter und alle Formen von Gewalt gegen Kinder zu beenden, und betonend, wie wichtig ihre Umsetzung ist, um den Genuss der Rechte des Kindes zu gewährleisten,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁵, insbesondere den darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen,

mit Dank Kenntnis nehmend von der Einrichtung der Globalen Partnerschaft zur Beendigung der Gewalt gegen Kinder und der Initiative „Höchste Zeit, die Gewalt gegen Kinder zu beenden“ der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder und darauf hinweisend, dass dies Plattformen für die Beteiligung einer Vielzahl von Inte-

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

² Resolution 66/137, Anlage.

³ Siehe A/51/201, Anlage, Anhang I.

⁴ Resolution 70/1.

⁵ A/71/213.



ressenträgern sind, die zur Verhütung und Beseitigung der Gewalt gegen Kinder, darunter Mobbing in seinen unterschiedlichen Ausprägungen, beitragen können,

in dem Bewusstsein, dass Mobbing, auch Cybermobbing, sowohl direkte als auch indirekte Formen annehmen kann, von Gewalt und Aggression bis hin zu sozialer Ausgrenzung, dass, wenngleich die Zahlen von Land zu Land variieren, Mobbing, ob online oder im persönlichen Umfeld, sich negativ auf die Rechte des Kindes auswirken kann und eine der Hauptsorgen von Kindern darstellt und dass es einen hohen Anteil von Kindern trifft und ihre Gesundheit, ihr emotionales Wohl und ihre schulischen Leistungen beeinträchtigt, und in der Erkenntnis, dass Mobbing unter Kindern verhütet und beseitigt werden muss,

sowie in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, entsprechende statistische Informationen zum Thema Mobbing zu erheben,

besorgt über das Vorkommen von Mobbing in verschiedenen Teilen der Welt und die Tatsache, dass Kinder, die Opfer derartiger Handlungen sind, einem erhöhten Risiko vielfältiger emotionaler Probleme ausgesetzt sein können, sowie über die möglichen langfristigen Auswirkungen auf die Fähigkeit des Einzelnen, das in ihm steckende Potenzial zu entfalten,

sowie besorgt darüber, dass Mobbing mit Langzeitfolgen verbunden ist, die bis ins Erwachsenenalter reichen,

mit Besorgnis feststellend, dass marginalisierte oder schutzbedürftige Kinder, die Stigmatisierung, Diskriminierung oder Ausgrenzung ausgesetzt sind, unverhältnismäßig stark von Mobbing, sowohl im persönlichen Umfeld als auch online, betroffen sind,

feststellend, dass Mobbing oft eine geschlechtsspezifische Dimension beinhaltet und mit geschlechtsspezifischer Gewalt und einer Stereotypisierung, von der sowohl Jungen als auch Mädchen betroffen sind, verbunden ist,

in Anbetracht der mit dem Missbrauch neuer Informations- und Kommunikationstechnologien und ihren Anwendungen verbundenen Risiken, namentlich der erhöhten Gefährdung durch Mobbing, und dabei betonend, dass diese Technologien und Anwendungen neue Möglichkeiten zur Verbesserung der Bildung und auch des Lernens und Lehrens im Hinblick auf die Rechte des Kindes eröffnen und nützliche Instrumente zur Förderung des Schutzes von Kindern sein können,

sowie Kenntnis nehmend von der Rolle der Informations- und Kommunikationstechnologien zur Eindämmung der Gefahr sexuellen Missbrauchs und sexueller Ausbeutung, namentlich indem sie Kinder in die Lage versetzen, derartige Übergriffe zu melden,

im Bewusstsein der Verpflichtungen und Zusagen der Mitgliedstaaten, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen zu ergreifen, um Kinder vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs, zu schützen, und gegebenenfalls Bildungsmaßnahmen durchzuführen, um gegen Verhaltensweisen vorzugehen, die diese Formen der Gewalt dulden,

sowie in der Erkenntnis, dass das Umfeld, in dem sich Kinder aufhalten, ihr Verhalten beeinflussen kann und dass den Eltern, Vormündern, Familienangehörigen, Schulen, der Zivilgesellschaft, den Gemeinwesen, staatlichen Institutionen und den Medien eine wichtige Rolle dabei zukommt, Kinder vor den Risiken im Zusammenhang mit Mobbing zu schützen und alle Formen der Gewalt gegen Kinder zu verhüten,

betonend, dass Kinder in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollten, in Anbetracht der wichtigen Rolle, die die Familie in diesem Zusammenhang spielt, und in der Erkenntnis, dass Eltern beziehungsweise Vormündern die Hauptverantwortung für die Erziehung und Entwicklung des Kindes zukommt,

aner kennend, dass auf Erkenntnisse gestützte Initiativen, die die lebenspraktischen Fähigkeiten der Kinder und ihre Achtung der Menschenrechte, ihre Toleranz, die Sorge um ihre Mitmenschen und ihr Verantwortungsbewusstsein für die Förderung der Sicherheit stärken, sowie ganzschulische und gesamtgesellschaftliche Projekte unter vollständiger Achtung aller Menschenrechte bewährte Verfahren darstellen, die weiterentwickelt, gestärkt und durch internationale Zusammenarbeit weitergegeben werden sollen,

in der Erkenntnis, dass die Mitwirkung der Kinder und ihre Beiträge im Mittelpunkt der Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung von Mobbing stehen müssen,

1. *fordert die Mitgliedstaaten auf*,

a) alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um jegliche Form von Gewalt, namentlich Mobbing in seinen unterschiedlichen Ausprägungen, zu verhüten und Kinder, zumal in der Schule, davor zu schützen, indem man unmittelbar auf derartige Handlungen reagiert, und den von Mobbing betroffenen und daran beteiligten Kindern angemessene Unterstützung zuteilwerden zu lassen;

b) weitere Bildung zu fördern und in sie zu investieren, auch als einen langfristigen und lebenslangen Prozess, durch den alle Menschen lernen, Toleranz zu üben und die Würde anderer zu achten, und darüber aufgeklärt werden, mit welchen Mitteln und Methoden diese Achtung in allen Gesellschaften gewährleistet werden kann;

c) gegebenenfalls Maßnahmen und ausgleichsorientierte Verfahren zu erarbeiten und durchzuführen, um Schaden wiedergutzumachen, Beziehungen wiederherzustellen, Rückfälle zu vermeiden, die Rechenschaftspflicht der Täter zu fördern und aggressives Verhalten zu ändern;

d) nach Geschlecht, Alter und anderen relevanten Kriterien aufgeschlüsselte statistische Informationen und Daten auf nationaler Ebene zu erheben und Informationen über Behinderungen unter dem Aspekt der Mobbingproblematik vorzulegen, aufgrund deren eine wirksame staatliche Politik erarbeitet werden kann;

e) klare und umfassende Maßnahmen zu beschließen und gegebenenfalls zu stärken, darunter, sofern erforderlich, Rechtsvorschriften, die darauf gerichtet sind, Mobbing zu verhüten und Kinder davor zu schützen, und die sichere und kindgerechte Beratungs- und Meldeverfahren und die Sicherung der Rechte betroffener Kinder vorsehen;

f) die Kapazitäten der Schulen im Bereich der Früherkennung und der Reaktion zu stärken, um Mobbing, auch Cybermobbing, zu verhüten und zu bekämpfen, insbesondere durch Initiativen zur Mobilisierung von Unterstützung für die Verhütung und Bekämpfung dieses Phänomens, und sicherzustellen, dass Kinder über die bestehenden öffentlichen Maßnahmen zu ihrem Schutz informiert sind;

g) das öffentliche Bewusstsein für den Schutz von Kindern vor Mobbing unter Einbeziehung von Familienangehörigen, Vormündern, Betreuungspersonen, Jugendlichen, Schulen, Gemeinwesen und deren führenden Vertretern, Medien und zivilgesellschaftlichen Organisationen und unter Beteiligung der Kinder zu schärfen;

h) Kinder in die Entwicklung von Initiativen zur Verhütung und Bekämpfung von Mobbing, darunter verfügbare Unterstützungsdienste und sichere, zugängliche, alters- und kindgerechte, vertrauliche und unabhängige Beratungs- und Meldemechanismen, einzubeziehen und sie über verfügbare psychologische und medizinische Gesundheitsdienste und bestehende Verfahren zu ihrer Unterstützung zu informieren, sofern diese vorhanden sind, und legt den Mitgliedstaaten nahe, derartige Unterstützungsdienste zur Verfügung zu stellen;

i) Erfahrungen auf nationaler Ebene und bewährte Verfahren zur Verhütung und Bekämpfung von Mobbing, auch Cybermobbing, auszutauschen;

2. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, über die bestehenden Verfahren und Mechanismen auch künftig Informationen über die auf nationaler oder unterhalb der nationalen Ebene unternommenen Initiativen zur Verhütung und Bekämpfung von Mobbing, auch Cybermobbing, an den Generalsekretär weiterzugeben, die friedliche soziale Interaktion zu fördern, mit Blick auf die Bewertung der Fortschritte, und die erzielten Ergebnisse zu nutzen;
3. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, geeignete Maßnahmen wie etwa Aktionspläne zur Verhütung und Bekämpfung von Mobbing zu beschließen und dabei auf die Erfahrungen der Mitgliedstaaten, der Vereinten Nationen, der Regionalorganisationen, der Wissenschaft und zivilgesellschaftlicher Akteure zurückzugreifen und den entsprechenden Empfehlungen der Institutionen des Systems der Vereinten Nationen Rechnung zu tragen;
4. *begrüßt* die anhaltende Zusammenarbeit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder mit den Menschenrechtsorganen und -mechanismen im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate, einschließlich der Mandatsträger der Sonderverfahren des Menschenrechtsrats, um die Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder, einschließlich Mobbing, zu unterstützen;
5. *bittet* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten weitere internationale Anstrengungen zu fördern, um Mobbing verstärkt ins Bewusstsein zu rücken, unter anderem über die bestehenden Initiativen der Sonderorganisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen;
6. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Interessenträgern die Abhaltung von Expertenanhörungen zur Weiterverfolgung auf regionaler Ebene, die von den Mitgliedstaaten gefördert werden, auf deren Ersuchen zu unterstützen, um ein verstärktes Bewusstsein für die Auswirkungen von Mobbing auf die Rechte des Kindes zu schaffen und Erfahrungen und bewährte Praktiken auszutauschen, die den Schutz der Kinder vor Mobbing garantieren und die im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹ und den in seinem Bericht enthaltenen Empfehlungen⁵ stehen;
7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
8. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte der Kinder“ fortzusetzen.

65. Plenarsitzung
19. Dezember 2016